

II-12730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 617110

1994-03-01

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend den uns vorliegenden Entwurf zur Änderung des
Sachwalterschaftsrechtes, der mit 1. Juli 1994 in Kraft treten soll

Eine wesentliche Neuerung bei der Einführung des Unterbringungsgesetzes war, daß die Möglichkeit einer pflegschaftsgerichtlicher zwangsweisen Anhaltung oder Behandlung nicht mehr möglich ist. Dies wurde unter der Annahme beschlossen, daß ausreichende extramurale Einrichtungen zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung vorhanden seien. Darüber hinaus wurden Richtlinien zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in den Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung vorgestellt, welche von den Bundesländern als ausführende Organe im Rahmen der psychiatrischen Versorgung umgesetzt werden sollten.

Im § 282 a des vom Justizministerium erarbeiteten Entwurf wird nun entgegen der Expertenmeinungen aufgrund mangelnder außerstationärer Versorgungsmöglichkeiten die pflegschaftsgerichtliche Anhaltung als sogenannte Aufenthaltsbestimmung wiedereingeführt.

Mit der Bestimmung des § 282 b Abs. 1-3 werden darüber hinaus zusätzliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit wie einsperren im Zimmer, angurten, festbinden usw. neu geregelt. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß diese Maßnahmen - entgegen den derzeit geltenden rechtsstaatlichen Bestimmungen - besonders dort zur Anwendung gelangen, wo kein ausreichendes und geschultes Pflegepersonal vorhanden ist.

In den Bestimmungen des § 282 c Abs. 1-3 wird der Bereich der medizinischen Behandlung außerhalb der psychiatrischen Anstalten geregelt. Dabei legt § 282 c Abs. 1 fest, daß eine nicht einsichtige und urteilsfähige Person - auch gegen ihren Willen - außerhalb einer psychiatrischen Anstalt behandelt werden darf.

Damit wird gesetzlich erstmals die Möglichkeit auch sogenannte "Depotbehandlungen" ambulant und zwangsweise verabreichen zu können geschaffen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Wird nun, da sich die Bundesländer nicht bereit erklären, außerstationäre Versorgungseinrichtungen für psychisch Kranke zu errichten und aufgrund mangelnder Betreuungsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 UbG der Subsidiaritätsgedanke nicht umgesetzt werden kann, dieses Versorgungsdefizit rechtsstaatlich saniert, indem man die zivilrechtliche Aufenthaltsbestimmung wiedereinführt?
- 2) Ist Ihnen bewußt, daß Sie mit dieser Regelung die zwangsweise Anhaltung in privaten Pflegeheimen, Altersheimen usw. gesetzlich legitimieren?
- 3) Ist Ihnen bewußt, daß Sie mit der neuen Regelung in § 282 b Abs. 1-3 das vorhandene Betreuungsdefizit sanieren, indem Sie Zwangsmaßnahmen wie "einsperren" und "anbinden und fixieren mittels Gurten u. dgl." legitimieren, ohne vorher den anderen Weg - nämlich ausreichend Pflegepersonal zur Verfügung zu stellen - zu versuchen?
- 4) Aufgrund welcher Empfehlungen und wissenschaftlicher Grundlagen wollen Sie die Regelung in § 282 c Abs. 1-3 einführen?
- 5) Wäre es nicht sinnvoller, in diesem Zusammenhang ein Psychehygiene-Gesetz, wie es im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses des UbG von psychiatrischen Experten immer wieder gefordert wurde - zu installieren, um so eine ausreichende psychiatrische und psychosoziale Versorgung auf gesetzlicher Basis sicherzustellen?
- 6) Glauben Sie nicht auch, daß es unsinnig ist, die Möglichkeit ambulanter psychiatrischer Zwangsbehandlungen einzuführen, ohne vorher den "sanften Weg" zu gehen, und ausreichende ambulante Betreuungseinrichtungen sicherzustellen?
- 7) Sind Sie nicht auch der Meinung, daß durch die Möglichkeit einer ambulanten Zwangsbehandlung von psychisch Kranke die Bundesländer aus ihrer finanziellen Verantwortung entlassen werden, ausreichende Betreuungseinrichtungen zu schaffen, da eine ambulante zwangsweise Behandlung mittels Psychopharmaka einfach billiger und weniger zeitintensiv zu handhaben ist?